

56. Ist die Abtretung der dem Abtretenden aus seinen künftigen Geschäften erwachsenden Forderungen rechtswirksam;

1. wenn diese nur bis zu dem jeweiligen Betrage der dem Abtretenden gewährten und zu gewährenden, in ihrer Höhe ständig wechselnden Borschüsse als abgetreten gelten sollen?

oder

2. wenn der Abtretende sich das Einziehungsrecht vorbehält?

BGB. § 398.

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1918 i. S. der F. u. B. Bank (Bekl.) w. F. als Verwalter im Konk. über das Vermögen des B. (Pl.).  
Rep. III. 402/17.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 4. Juni 1915 ist über das Vermögen des Großschlächters B. der Konkurs eröffnet worden. Bei der beklagten Bank hatte die Ehefrau des Gemeinschuldners, die mit ihm in alter hamburgischer Gütergemeinschaft lebt, damals ein Guthaben von 20952,27 M., dessen Auszahlung zur Konkursmasse der Kläger im vorliegenden Rechtsstreite verlangt. Die Beklagte rechnete mit Gegenforderungen auf, welche ursprünglich den Viehkommissionären G. und W. gegen B. zugestanden haben und von diesen ihr vor der am 13. April 1915 stattgehabten Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners abgetreten sein sollen.

Das Landgericht erachtete die Aufrechnung für rechtswirksam und wies deshalb die Klage ab. Das Oberlandesgericht dagegen gab dem Klagantrage statt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

„Die Parteien streiten darüber, ob G. und W. ihre Forderungen an B. der Beklagten wirksam abgetreten haben. Das Oberlandesgericht hat es verneint. Dem ist beizutreten.

Dem G. gewährte die Beklagte in der Weise Kredit, daß sie ihm diejenigen Beträge auszahlte, welche er aus Fleisch- und Viehverkäufen an Nichtmitglieder der Bank zu fordern hatte. Die Einziehung der Kaufgelber sollte ausschließlich durch die Beklagte erfolgen. Zu diesem Zwecke hatte B. ihr binnen 5 Tagen die Rechnungen einzureichen,

welche sie mit dem Vermerke, daß Zahlungen nur an die Bank zu leisten seien, den Käufern übermitteln sollte. Dem G. durfte sie auf die Zahlungen, die sie ihm machte,  $\frac{1}{3}\%$  Provision berechnen und ihn außerdem mit einer Inzassoprovision, mit Portospesen und, falls die Rechnungsbeträge nicht innerhalb 3 Wochen eingingen, mit Verzugszinsen in Höhe von mindestens 6% belasten. „Zur Sicherheit für diesen Kredit“ — so lautet ein weiterer Absatz des zwischen G. und der Beklagten geschlossenen Vertrags — „zieht G. der S.- und B.-Bank alle seine Forderungen, die er aus seinen Fleisch- und Viehverkäufen hat und erwirbt, bis zur Höhe der ihm von der Bank ausgezahlten Beträge“.

Weber der erste lediglich eine Einziehungsermächtigung enthaltende Teil des Abkommens noch die ihm folgende Abtretungserklärung waren allein oder im Zusammenhange geeignet, den Übergang G'scher Forderungen auf die Beklagte zu bewirken. An der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt zum Ausdruck gebrachten Auffassung von der Übertragbarkeit erst in Zukunft zur Entstehung gelangender, zur Zeit des Vertragsschlusses also noch nicht vorhandener Forderungen (vgl. z. B. RGZ. Bd. 58 S. 72, Bd. 67 S. 166 flg., Bd. 90 S. 274 flg., Jur. Wochenschr. 1911 S. 576 Nr. 10) ist freilich festzuhalten, ebenso aber auch daran, daß die Abtretungserklärung den Gegenstand der Abtretung mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lassen muß. Diesem Erfordernis würde genügt sein, wenn G. lediglich die ihm aus seinen Fleisch- und Viehverkäufen erwachsenden Forderungen abgetreten hätte; durch den Zusatz aber, nach welchem sie nur bis zu dem Betrage der ihm von der Beklagten gewährten, in ihrer Höhe ständig wechselnden Vorschüsse als übertragen gelten sollten, wurde eine Unsicherheit in die rechtlichen Beziehungen der Vertragsparteien hineingebracht, welche mit dem Wesen der Abtretung nicht vereinbar ist. Das jeweilige Steigen oder Sinken der Bankschuld des G. sollte und mußte stets auch eine Änderung des Abtretungsgegenstandes zur Folge haben und gestattete daher erst bei Beendigung des Kreditverhältnisses eine sichere Feststellung der Forderungen, welche endgültig auf die Beklagte übergegangen waren. Einer solchen Vereinbarung muß wegen der Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit des Vertragsgegenstandes der Rechtsschutz versagt werden (vgl. das einen ähnlichen Fall behandelnde Urteil des erkennenden Senats vom

18. Mai 1917 RÖZ. Bd. 90 S. 248 ff. und die oben angezogenen Erkenntnisse).

W. hatte mit der Beklagten zwei Verträge geschlossen. In dem ersten Verträge vom 24. Oktober 1903 hatte er ihr zur Sicherheit für den ihm eingeräumten Kredit seine sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus Viehverkäufen abgetreten, sich selbst aber deren Einziehung vorbehalten und sich nur verpflichtet, der Bank wöchentlich eine Aufstellung der einklassierten Beträge zu geben. Da diese Bestimmung die Zessionarin von der mit dem Gläubigerrechte begrifflich und notwendig verbundenen Befugnis, die Forderungen in eigenem Namen einzuziehen, dauernd und bedingungslos ausschließt, läßt die Abtretungserklärung des W. dessen ernstlichen Willen, seine Gläubigerstellung aufzugeben und hinsichtlich der erworbenen und noch zu erwerbenden Forderungen die Beklagte an seine Stelle treten zu lassen, vermessen und entbehrt daher der Rechtsgültigkeit.<sup>1</sup> Die Urkunde vom 20. Februar 1904 enthält aber keine neue und selbstständige Abtretungserklärung des W. Sie regelt die Kreditgewährung und das Recht der Bank zur Einziehung der Rechnungsbeträge inhaltlich zwar in derselben Weise, wie es später auch in dem mit G. getroffenen Abkommen geschehen ist, verweist aber hinsichtlich der Sicherheiten lediglich auf den Vertrag vom 24. Oktober 1903. Dadurch konnte jedoch die Rechtsunwirksamkeit der in ihm abgegebenen Abtretungserklärung nicht behoben werden.“ . . .

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 109.